

Elektronische Post

An die dem Landesverband Rheinland
angeschlossenen Stadt- und Kreisverbände
und direkt angeschlossenen Vereine

**Landesverband Rheinland
der Gartenfreunde e. V.**
Sternstraße 42 · 40479 Düsseldorf

Telefon 0211 30 20 64-0
Telefax 0211 30 20 64-15
info@gartenfreunde-rheinland.de
www.gartenfreunde-rheinland.de

Düsseldorf, 31. März 2020

Allgemein-Info 05/2020
Die Auswirkungen von COVID-19 auf die Vereinstätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) der Landesregierung vom
22.03.2020 verbietet Zusammenkünfte und Ansammlungen in der
Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen. Ausgenommen von dem
Verbot sind Familien sowie in einem Haushalt lebende Personen - sie
dürfen auch weiterhin gemeinsam auf die Straße - sowie die
Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.
Ein striktes Ausgangsverbot gibt es (zurzeit) nicht.

Die Geschäftsstelle des Landesverbandes ist aus Gründen der
Gesundheitsvorsorge für die Mitarbeiter*innen vorübergehend nur
eingeschränkt im Rahmen eines Notdienstes besetzt. Dies bedeutet
konkret, dass die Bürozeiten täglich abgedeckt sind und die
telefonische Erreichbarkeit im Grundsatz gegeben ist, es steht jedoch
nur eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter für Fragen zur Verfügung.
Die Erreichbarkeit per Mail ist ebenfalls im Grundsatz gegeben,
jedoch kann es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen. Wir
bitten hierfür um Ihr Verständnis! Sobald sich die Lage wieder
normalisiert und der Service wieder im vollen Umfang angeboten
werden kann, werden wir dies auf der Homepage bekannt geben.

Zahlreiche Anfragen erreichen die Geschäftsstelle, wie mit den
einschlägigen Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit COVID-19,
insbesondere auch mit dem Kontaktverbot, konkret umzugehen ist.

Vorsitzender
Hans-Jürgen Schneider

Geschäftsführung
Ralf Krücken

Bankverbindungen

Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE13 3005 0110 0030 0263 30
BIC: DUSSEDDXXX

Deutsche Bank PGK
IBAN: DE38 3107 0024 0608 8330 00
BIC: DEUTDEB310

Oberste Priorität und Handlungsmaßstab ist hierbei, dass die Gesundheit Aller unser höchstes Gut ist, welches es zu schützen gilt!

Zwei Kernprobleme scheinen von besonderem Interesse zu sein:

1. Dürfen die Mitglieder noch in ihre Parzellen? Müssen die Kleingartenanlagen geschlossen werden?
2. Was ist mit den Mitgliederversammlungen?

Dürfen die Mitglieder noch in ihre Parzellen?

Das Kontaktverbot umfasst kein Betretungs- und Bewirtschaftungsverbot der Kleingärten. Die einzelnen Parzellen dürfen weiterhin von den Pächtern betreten und bewirtschaftet werden. Personen, die mit den Pächtern in einer häuslichen Gemeinschaft leben (Ehepartner, Lebensgefährten und deren Kinder) dürfen die Parzelle betreten.

Beachten Sie jedoch auch in der Anlage das Kontaktverbot! Der übliche „Plausch über den Gartenzaun“ sollte tabu sein oder nur in entsprechender Entfernung voneinander stattfinden.

Müssen die Kleingartenanlagen geschlossen werden?

Zahlreiche Gartenordnungen enthalten die Regelung, dass Kleingartenanlagen offen zu halten sind. Es ergibt sich aus der Verordnung auch keine zwingende Notwendigkeit dies zu ändern, es sei denn, dass kommunale Bestimmungen oder Hinweise der Kommunen dies erfordern. Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns und dürfen daher, wie die Grünanlagen, auch weiterhin mit der entsprechenden Sorgfalt im Hinblick auf die Verordnung genutzt werden.

Sollte es in einzelnen Kleingartenanlagen zu besonderen Problemen kommen, beispielsweise weil sich Personen dorthin zurückziehen um sich ungestört in Gruppen zu treffen, besprechen sie dies bitte mit dem zuständigen Ordnungs- oder Gesundheitsamt, um gemeinsam entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Was ist mit den Mitgliederversammlungen?

Selbst bereits angesetzte Mitgliederversammlungen können gemäß der Verordnung nicht mehr stattfinden!

Wie der BDG in einem Rundschreiben vom 27.03.2020 mitteilt, hat der Deutsche Bundestag am 25.03.2020 und mit Zustimmung des Bundesrates vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen.

Im Gesetz wird bestimmt, dass „Ein Vorstandsmitglied eines Vereins ... auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt ... bleibt“. Weiterhin wird es „auch ohne Ermächtigung in der Satzung“ ermöglicht,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Ferner wird geregelt, dass „abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ... ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig ... ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde“.

Dies bedeutet, dass „auch Vereine, die derzeit keine Mitgliederversammlung abhalten können und, bei denen aber laut Satzung Neuwahlen fällig wären, und bei denen eigentlich das Vorstandsamt zeitlich befristet ist, ... vorerst handlungsfähig ... bleiben“, selbst wenn die gültige Satzung etwas anderes bestimmt. Die Amtszeit des Vorstands endet erst mit Bestellung des nachfolgenden Vorstands. Notwendige Beschlüsse können auch ohne entsprechende Satzungsgrundlage gefasst werden, selbst wenn Versammlungen in der bekannten Form nicht möglich sind.

Unabhängig von den Informationen und Empfehlungen verbleibt dem Landesverbandsvorstand, Ihnen zu wünschen, dass Sie sich nicht infizieren und für den Fall einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, dass dies ohne Komplikationen wieder baldmöglichst zu einer Rückkehr in das Leben ohne Beeinträchtigung führen wird.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V.



Ralf Krücken
Geschäftsführer